



VERORDNUNG ZUR AUSSETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN NACH § 28B ABSATZ 1 DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES (SCHUTZMAßNAHMENAUSSETZUNGSV)

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 16. JANUAR 2023

17. JANUAR 2023

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

§ 28B ABSATZ 8 NR. 1 UND NR. 2 IFSG

Die Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr soll nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG zum 2. Februar 2023 ausgesetzt werden.

Die KBV begrüßt die Abschaffung der gesetzlichen Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr, besonders vor dem Hintergrund der guten Immunitätslage der Bevölkerung.

§ 28B ABSATZ 1 SATZ 1 NR. 3 BIS 5 IFSG

Laut § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 IfSG hingegen sollen die geregelten Maskenpflichten in medizinischen Einrichtungen bestehen bleiben.

Die KBV plädiert erneut dafür, die gesetzliche Maskenpflicht in medizinischen Einrichtungen aufzuheben und die Hoheit über diese Entscheidung den einzelnen Praxen zu überlassen. Dies begründet sich zum einen durch die im Vergleich zu 2021 geringere Krankheitslast, aufgrund von Impfungen und erfolgten COVID-19-Infektionen. Zum anderen werden nicht in allen Praxen Hochrisikopatienten behandelt bzw. ist das Infektionsrisiko nicht gleich hoch, so dass eine differenzierte und individuelle Regelung zwingend notwendig ist. Die Ausgangslage beim Augenarzt oder beim Psychotherapeuten ist eine andere, als zum Beispiel in einer Infektionssprechstunde beim HNO-Arzt oder Hausarzt.

Daher schlägt die KBV vor, die Maskenpflicht in medizinischen Einrichtungen ebenfalls zum 02.02.2023 auszusetzen und den Praxen die Entscheidung über eine erforderliche Maskenpflicht selbst zu überlassen.

Kontakt:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1060
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 183.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.